

**ANFRAGE** von Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)

betreffend unternehmerischer Einsatz von Verwaltungsabteilungen als Dienstleistungsanbieter auf dem freien Markt

---

Städtische Betriebe und Verwaltungsabteilungen der Stadt Zürich bieten ihre Dienstleistungen neuerdings auf dem freien Markt an oder wollen dies in nächster Zeit tun. Vereinzelt kommt dies auch bei Gemeindebetrieben vor (zum Beispiel Abfallsammeldienste) und im Sinne des "new public management" könnte dies wohl auch in kantonalen Betrieben ein Thema werden. Da es sich dabei um eigentliche Monopolbetriebe oder öffentlich-rechtliche Dienstleistungsbetriebe handelt, stellen sich, auch unter dem anerkannten und positiven Aspekt, dass auch staatliche Betriebe sich einer unternehmerischen Handlungsweise befleissen sollen, folgende Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass solche Staatsbetriebe (respektive Abteilungen) ihre Arbeitsleistungen auf dem Markt auf der Basis einer Vollkostenrechnung ohne Einbezug von Steuermitteln abwickeln?
2. Wie verhält es sich mit der Unabhängigkeit solcher Anbieter von der eigentlichen, hoheitlichen Staatsstufe (Gemeinde, Kanton)?
3. Ist eine offene Konkurrenz zu den privatwirtschaftlichen Anbietern (beim Vermessungsamt zum Beispiel private Ingenieur- und Vermessungsbüros) ohne Öffnung des staatlichen, meist grösseren Auftragsanteils für den freien Markt überhaupt möglich?
4. Sieht der Regierungsrat im Fall der Bejahung der Frage 3 vor, für solche Leistungserbringer eine rechtlich vom Staat unabhängige Rechtsform zu verlangen und diese im Sinn des freien Wettbewerbs auch für die staatlichen Aufträge mit den privaten Mitbewerbern gleich zu behandeln? (In einem solchen Fall, wären wohl die Fragen 1 und 2 gegenstandslos.)
5. Ist der Regierungsrat bereit, für solche "staatliche" Anbieter im Sinne der Gewährleistung der Kantonalen Submissionsverordnung durchzusetzen, dass auch der staatliche Kernauftrag dieser Betriebe in einer Submission auf dem freien Markt vergeben wird?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, wenn eine im Sinn der Frage 4 verlangte Verselbständigung nicht möglich ist (zum Beispiel infolge hoheitlicher Staatstätigkeit)?
7. Gibt es möglicherweise Spezialgebiete, für welche die Übernahme privater Aufträge (zum Beispiel infolge Fehlens einheimischer freier Anbieter) bedenkenlos zugelassen werden könnte?
8. Sieht der Regierungsrat in gesetzgeberischer Hinsicht klärenden Handlungsbedarf, oder können die Fälle staatlichen Marktauftritts auf sauberer gesetzlicher Grundlage getätigt werden?

Ich danke Ihnen für eine sorgfältige Analyse und die Beantwortung meiner Fragen.

Willy Haderer